

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1984	Nummer 65
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
230	6. 7. 1984	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Änderung des Landesentwicklungsplanes IV . . . . .	1144

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 41 v. 17. 8. 1984 . . . . .	1153
	Nr. 42 v. 20. 8. 1984 . . . . .	1153
	Nr. 43 v. 27. 8. 1984 . . . . .	1153
	Nr. 44 v. 30. 8. 1984 . . . . .	1154
	Nr. 45 v. 3. 9. 1984 . . . . .	1154

*Handlage  
 zum Erläuterungsbericht  
 des Landesentwicklungsplanes IV  
 nur absehbar im Archiv*

## I.

230

**Änderung des Landesentwicklungsplanes IV**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 6. 7. 1984 –  
II B 4 – 50.16

Der aufgestellte Dritte räumliche Teilabschnitt des Landesentwicklungsplanes IV mit den Lärmschutzgebieten

an den Regionalflughäfen Paderborn/Lippstadt und Siegerland,

an den Schwerpunktflugplätzen Mönchengladbach, Bonn/Hangelar, Marl-Loemühle, Dortmund-Wickede, Porta Westfalica, Stadtlohn-Wenningfeld, Arnsberg, Meschede-Schüren, Dahlemer Binz, Oerlinghausen und Essen/Mülheim,

am Militärflugplatz Geilenkirchen

sowie die aufgestellte 2. Fortschreibung des Ersten räumlichen Teilabschnittes des Landesentwicklungsplanes IV mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes am Militärflugplatz Nörvenich werden hiermit gemäß § 13 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) bekanntgemacht.

Der Dritte räumliche Teilabschnitt und die 2. Fortschreibung des Ersten räumlichen Teilabschnittes des Landesentwicklungsplanes IV werden beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Darstellungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Durch diese Aufstellungen ändert sich der Landesentwicklungsplan IV, Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 2. 1980 (MBI. NW. S. 518), geändert durch Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 28. 5. 1982 (MBI. NW. S. 1342) – SMBI. NW. 230 – wie folgt:

1. In der Präambel wird nach der Bekanntmachung des Zweiten räumlichen Teilabschnittes und der 1. Fortschreibung vom 28. 5. 1982 unter der Unterschrift „Der Minister für Landes- und Stadtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde – folgende neue Bekanntmachung angefügt:

## **Landesentwicklungsplan IV**

### **– Dritter räumlicher Teilabschnitt und 2. Fortschreibung –**

**Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
v. 6. 7. 1984 – II B 4 – 50.16**

Der aufgestellte Dritte räumliche Teilabschnitt des Landesentwicklungsplanes IV mit den Lärmschutzgebieten

an den Regionalflughäfen Paderborn/Lippstadt und Siegerland,

an den Schwerpunktflugplätzen Mönchengladbach, Bonn/Hangelar, Marl-Loemühle, Dortmund-Wickede, Porta Westfalica, Stadtlohn-Wenningfeld, Arnsberg, Mesechede-Schüren, Dahlemer Binz, Oerlinghausen und Essen/Mülheim,

am Militärflugplatz Geilenkirchen

sowie die aufgestellte 2. Fortschreibung des Ersten räumlichen Teilabschnitts des Landesentwicklungsplanes IV mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes am Militärflugplatz Nörvenich werden hiermit gemäß § 13 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) bekanntgemacht.

Der Dritte räumliche Teilabschnitt und die 2. Fortschreibung des Ersten räumlichen Teilabschnittes des Landesentwicklungsplanes IV werden beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei den Regierungspräsidenten (Bezirksplanungsbehörden) sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Darstellungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 6. Juli 1984

**Der Minister  
für Landes- und Stadtentwicklung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
– Landesplanungsbehörde –**

**Christoph Zöpel**

2. Nach dem Aufstellungsbeschuß für den Zweiten räumlichen Teilabschnitt und die  
1. Fortschreibung vom 28. Mai 1982 wird folgender neuer Aufstellungsbeschuß angefügt:

## **Aufstellungsbeschuß**

### **– Dritter räumlicher Teilabschnitt und 2. Fortschreibung –**

Der Dritte räumliche Teilabschnitt des Landesentwicklungsplanes IV „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“ mit den Lärmschutzgebieten

an den Regionalflughäfen Paderborn/Lippstadt und Siegerland,

an den Schwerpunktflugplätzen Mönchengladbach, Bonn/Hangelar, Marl-Loemühle, Dortmund-Wickede, Porta Westfalica, Stadtlohn-Wenningfeld, Arnsberg, Meschede-Schüren, Dahlemer Binz, Oerlinghausen und Essen/Mülheim,

am Militärflugplatz Geilenkirchen

sowie die 2. Fortschreibung des Ersten räumlichen Teilabschnittes des Landesentwicklungsplanes IV mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes am Militärflugplatz Nörvenich werden hiermit gemäß § 13 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Benehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags von Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt.

Düsseldorf, den 6. Juli 1984

Der Minister  
für Landes- und Stadtentwicklung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
– Landesplanungsbehörde –

Christoph Zöpel

3. In der Inhaltsübersicht erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

**Erster, Zweiter und Dritter räumlicher Teilabschnitt:**

**Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn**

**Regionalflughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt und Siegerland**

**Schwerpunktflugplätze Mönchengladbach, Bonn/Hangelar, Marl-Loemühle,**

**Dortmund-Wickede, Porta Westfalica, Stadtlohn-Wenningfeld, Arnsberg,**

**Meschede-Schüren, Dahlemer Binz, Oerlinghausen, Essen/Mülheim**

**Militärflugplätze Gütersloh, Laerbruch, Nörvenich,**

**Brüggen, Hopsten, Wildenrath und Geilenkirchen**

4. Die zeichnerischen Darstellungen werden wie folgt geändert:

**Anlagen**

- a) Die Pläne mit der Abgrenzung der Lärmschutzgebiete an den Regionalflughäfen Paderborn/Lippstadt und Siegerland sowie an den Schwerpunktflugplätzen Mönchengladbach, Bonn/Hangelar, Marl-Loemühle, Dortmund-Wickede, Porta Westfalica, Stadtlohn-Wenningfeld, Arnsberg, Meschede-Schüren, Dahlemer Binz, Oerlinghausen und Essen/Mülheim werden nach dem Plan mit dem Lärmschutzgebiet für den Regionalflughafen Münster/Osnabrück neu eingefügt.
- b) Der bisherige Plan mit der Abgrenzung des Lärmschutzgebietes am Militärflugplatz Nörvenich wird gegen den Plan mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes ausgewechselt.
- c) Der Plan mit der Abgrenzung des Lärmschutzgebietes am Militärflugplatz Geilenkirchen wird nach dem Plan mit dem Lärmschutzgebiet am Militärflugplatz Wildenrath neu eingefügt.
- d) Die bisherige Übersichtskarte über die räumlichen Teilabschnitte (Anlage 1 zum Erläuterungsbericht des Landesentwicklungsplanes IV) wird gegen die neue Übersichtskarte ausgewechselt.
- e) Die Übersichtskarte über die Schwerpunktflugplätze (Anlage 2 zum Erläuterungsbericht des Landesentwicklungsplanes IV) wird ersatzlos entfernt.

5. Der Erläuterungsbericht wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2.2 Abs. 1 wird der letzte Satz „Für den Betrieb an diesen Flugplätzen gibt es wissenschaftlich gesicherte Methoden zur Abgrenzung entsprechender Lärmschutz-zonen (vgl. 2.4)“ gestrichen.
- b) In Nr. 2.2 Abs. 2 werden die nach dem ersten Satz folgenden Sätze (von „Allerdings gibt es ...“ bis „... von Schwerpunktflugplätzen ergriffen.“) gestrichen.
- c) In Nr. 2.2 werden die letzten 3 Absätze (von „Wenn diese Kriterien ...“ bis „... berücksichtigt werden können.“) sowie der Randvermerk „Anlage 2“ gestrichen.

d) In Nr. 2.3 wird im 1. Satz das Wort „Flughäfen“ durch das Wort „Flugplätze“ und im 2. Satz das Wort „Flughäfen“ durch das Wort „Flugplätze“ ohne Komma ersetzt.

e) Nr. 2.3 Abs. 1 Ordnungszahl 3. erhält folgende Fassung:

3. Elf Flugplätze, die die Funktion von Schwerpunktflugplätzen haben

Mönchengladbach, Bonn/Hangelar, Marl-Loemühle, Dortmund-Wickede, Porta Westfalica, Stadtlohn-Wenningfeld, Arnsberg, Meschede-Schüren, Dahlemer Binz, Oerlinghausen sowie der Flugplatz Essen/Mülheim.

Davon haben die Flugplätze Essen/Mülheim, Mönchengladbach und Bonn/Hangelar die Funktion von Satellitenflugplätzen zur Ergänzung bzw. Entlastung der beiden Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt.

f) In Nr. 2.4 wird der letzte Absatz (von „Der Wert Leq ...“ bis „... Belastung zu verwerfen“) gestrichen.

g) In Nr. 2.5 wird die Überschrift „Weitere räumliche Teilabschnitte, Fortschreibung“ ersetzt durch „Räumliche Teilabschnitte, Fortschreibungen“.

h) Nr. 2.5 Absätze 2 bis 7 (von „Der zweite räumliche Teilabschnitt ...“ bis „... siedlungsstrukturellen Planungen“) erhalten folgende Fassungen:

Der zweite räumliche Teilabschnitt umfaßt die Militärflugplätze

Brüggen,

Hopsten,

Wildenrath.

Der dritte räumliche Teilabschnitt stellt die Lärmschutzgebiete

an den Regionalflughäfen

Paderborn/Lippstadt,

Siegerland,

an den Schwerpunktflugplätzen

Mönchengladbach,

Bonn/Hangelar,

Marl Loemühle,

Dortmund-Wickede

Porta Westfalica,

Stadtlohn-Wenningfeld,

Arnsberg,

Meschede-Schüren,

Dahlemer Binz,

Oerlinghausen,

Essen/Mülheim

und am Militärflugplatz Geilenkirchen

dar (vgl. Anlage).

Der erste räumliche Teilabschnitt ist in bezug auf die Lärmschutzgebiete an den Militärflugplätzen

Gütersloh und

Nörvenich

fortgeschrieben worden.

Grundlegende Änderungen in bezug auf den Ausbau der Start- und Landebahnsysteme oder den Flugbetrieb eines zivilen Flugplatzes können nur nach neuen Genehmigungsverfahren realisiert werden; soweit für den Flugplatz ein Bauschutzbereich festgesetzt ist, ist ein Planfeststellungsverfahren eine weitere Voraussetzung. Landes- und Regionalplanung werden aufgrund der Raumordnungsklausel in § 6 Luftverkehrsgesetz an den Verfahren beteiligt. Darüber hinaus sind auch alle betroffenen Gebietskörperschaften und sonstigen Behörden und Einrichtungen Verfahrensbeteiligte. Sie wirken insoweit an den Planungen für den Ausbau und Betrieb des jeweiligen Flugplatzes mit. Der LEP IV enthält die entscheidenden landesplanerischen Ziele für dieses Beteiligungsverfahren.

Durch die langfristige Orientierung des LEP IV ist sichergestellt, daß bei den zivilen Flugplätzen eine Vergrößerung der dargestellten Lärmschutzgebiete nicht zu erwarten ist. Der LEP IV gibt insofern den Planungsträgern die notwendige Sicherheit für ihre langfristigen siedlungsstrukturellen Planungen.

i) Nr. 2.5 letzter Absatz (von „Bei Militärflugplätzen ...“ bis „... Bevölkerung entstanden“) erhält folgende Fassung:

Bei Militärflugplätzen ist nach dem Luftverkehrsgesetz den besonderen militärischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Neufestsetzungen der Lärmschutzbereiche nach dem Fluglärmgesetz infolge Änderung in der Anlage oder im Betrieb der Militärflugplätze machen Fortschreibungen der Lärmschutzgebiete des LEP IV erforderlich. Dennoch ist bereits durch die Einbeziehung der Militärflugplätze in den LEP IV und die damit sichtbaren Auswirkungen des Flugbetriebes auf die Entwicklung der Siedlungsstruktur eine neue wesentliche Argumentationshilfe für eine Optimierung des militärischen Flugbetriebes im Hinblick auf eine Minimierung der Lärmbelästigung der Bevölkerung entstanden.

j) In Nr. 3.1 Abs. 5 in der Auflistung der Flugplätze wird

beim Flugplatz Nörvenich das Datum „Oktober 1974“ durch „Oktober 1974/November 1982“ ersetzt,  
beim Flugplatz Gütersloh das Datum „Juni 1981“ durch „Juni 1975/Juni 1981“ ersetzt,  
beim Flugplatz Hopsten das Datum „Juni 1980“ durch „Mai 1978/Juli 1980“ ersetzt,  
beim Flugplatz Brüggen das Datum „Dezember 1979“ durch „Oktober 1979“ ersetzt und  
am Schluß unter „Wildenrath Januar 1980“ die Worte „Geilenkirchen Oktober 1982“ angefügt.

Im Anschluß an die Auflistung der Flugplätze wird folgender neuer Abs. angefügt:

Beim Militärflugplatz Brüggen wurde die Abgrenzung aus dem Jahre 1979 inzwischen überprüft und neu berechnet. Beim Militärflugplatz Laarbruch ist wegen des seit einiger Zeit geänderten Flugbetriebes mittelfristig ebenfalls mit einer Neufestsetzung des Lärmschutzbereichs zu rechnen.

k) Nr. 3.3 Absätze 1 bis 4 (von „Die Abgrenzungen ...“ bis „... Festsetzungen erfolgt“) erhalten folgende Neufassungen und Ergänzungen:

Die Abgrenzungen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV werden vom Grundsatz her nach der in der Anlage zu § 3 des Fluglärmgesetzes vorgeschriebenen Methode ermittelt. Der äquivalente Dauerschallpegel Leq ist danach ein Mittelungswert, der aus den Parametern Maximalpegel, Dauer und Häufigkeit der Einzelschallpegel in den sechs verkehrsreichsten Monaten eines Jahres berechnet wird. Das Lärmschutzgebiet gemäß LEP IV ist aber größer als der Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmgesetz, weil es mit der Zone C eine dritte Schutzzone umfaßt.

Eine weitere Abweichung ergibt sich dadurch, daß der LEP IV bei den zivilen Flugplätzen von der möglichen Endkapazität sowohl hinsichtlich der Anzahl der Starts und Landungen als auch in bezug auf den Endausbauzustand ausgeht und zugleich auch einen künftig höheren Anteil leiserer Flugzeuge annimmt.

Für die Regionalflughäfen und Schwerpunktflugplätze werden zunächst lediglich im Rahmen des LEP IV Lärmschutzgebiete festgelegt; nach dem Fluglärmgesetz sind hier noch keine Festsetzungen erfolgt.

Die Berechnung der Lärmschutzzonen bei den Schwerpunktflugplätzen beruht auf den gegenwärtig vorhandenen Start- und Landebahnsystemen.

Für die Abgrenzung der Lärmschutzzonen an Schwerpunktflugplätzen ist eine Methodik entwickelt worden, die der besonderen Störwirkung des Flugbetriebes der Allgemeinen Luftfahrt Rechnung trägt. Danach wurde bei der Berechnung der Mittelungswerte für die Lärmbelastung die trotz relativ geringer Maximalpegel besondere Störwirkung der kleinen Propellerflugzeuge durch gewichtsvariable Tonzuschläge zu den effektiven Maximalpegeln aufgefangen; die zeitliche Konzentration des Flugbetriebes der Allgemeinen Luftfahrt auf die beiden Wochenendtage wurde beim Parameter Häufigkeit der Flugbewegungen durch einen Überhöhungsfaktor berücksichtigt.

Im übrigen wurde beim Parameter Häufigkeit der Flugbewegungen in der Regel nicht auf den Istflugbetrieb abgestellt, sondern auf eine höhere Zahl von Flugbewegungen, die bei realistischer Einschätzung der Leistungsfähigkeit und des Verkehrsaufkommens des Flugplatzes langfristig nicht ausgeschlossen werden kann, jedoch unterhalb der Obergrenze liegt, die nach der jeweils bestehenden Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz möglich ist. Die Berechnung der Lärmschutzzonen für den mit den Mitteln der Raumordnung und Landesplanung nicht auszuschließenden Maximalfall entspricht dem Vorsorgeprinzip des LEP IV, im Sinne eines vorbeugenden, planerischen Umweltschutzes Konfliktsituationen zwischen den Auswirkungen des Luftverkehrs mit seinen Lärmimmissionen und der Entwicklung der lärmempfindlichen Siedlungsstruktur der Gemeinden zu vermeiden.

Bei der Berechnung der Lärmkurven für Schwerpunktflugplätze hat sich ergeben, daß die Lärmschutzzone A mit einem äquivalenten Dauerschallpegel über 75 dB (A) die Flugplatzgrenzen nicht überschreitet. Auf die Darstellung der Zone A im LEP IV wird deshalb verzichtet.

Die Tatsache, daß rd. 50% aller Flugbewegungen an Schwerpunktflugplätzen auf Platzrundenflüge entfallen und davon eine spürbare Belästigung der unmittelbar unter der Platzrunde wohnenden Bevölkerung ausgehen kann, obwohl die Lärmintensität erheblich unterhalb eines Mittelungswertes von  $Leq = 62 \text{ dB (A)}$  liegt, wird nachrichtlich durch eine gepunktete Linie der Platzrundenführung im LEP IV kenntlich gemacht. Dabei ist zu beachten, daß eine Streuung der Flüge um die Ideallinie, die sich aus der Verbindung der Punkte ergeben würde, rechtlich zulässig und in der flugbetrieblichen Praxis unvermeidbar ist.

Der LEP IV dient nicht als Grundlage für eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen; er entfaltet keine luftrechtlichen, sondern ausschließlich planungsrechtliche Wirkungen. Festschreibungen oder zusätzliche Einschränkungen der bestehenden oder möglichen Flugbetriebskapazitäten sind nicht über eine Reduzierung der der Ermittlung der Lärmkurven im LEP IV zugrunde liegenden Prognosedaten möglich; dies kann nur auf der Grundlage von § 6 Luftverkehrsgesetz erfolgen.

Bei den Militärflugplätzen übernimmt der LEP IV bis zur Schutzzone B die durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern festgelegten Bereichsabgrenzungen, so daß Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmgesetz und Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV einschließlich der Zone B gleich sind. Anhand des Datenmaterials für diese Zone stellt der Bund dem Land die zusätzlich errechnete Schutzzone C für den LEP IV zu Verfügung.

Der letzte Absatz in Nr. 3.3 (von „Da die Lärmschutzbereiche ...“ bis „... einander gleichen“) wird gestrichen.

l) In Nr. 4.1 wird in der Überschrift das Wort „textlichen“ gestrichen:

m) In Nr. 4.1 wird nach dem 3. Absatz folgender neuer Absatz angefügt:

Mit der in den LEP IV nachrichtlich übernommenen gepunkteten Linie der Platzrundenführung an Schwerpunktflugplätzen sind wegen des unter  $Leq = 62 \text{ dB (A)}$  liegenden Mittelungswertes – unabhängig von den dennoch vorliegenden Belästigungen – Planungsbeschränkungen oder ein besonderes Abwägungsgebot in der Regional- und Bauleitplanung nicht verbunden.

Düsseldorf, den 6. Juli 1984

Der Minister  
für Landes- und Stadtentwicklung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
– Landesplanungsbehörde –

Christoph Zöpel

## Aufstellungsbeschuß

Der Dritte räumliche Teilabschnitt des Landesentwicklungsplanes IV „Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm“ mit den Lärmschutzgebieten

an den Regionalflughäfen Paderborn/Lippstadt und Siegerland,

an den Schwerpunktflugplätzen Mönchengladbach, Bonn/Hangelar, Marl-Loemühle, Dortmund-Wickede, Porta Westfalica, Stadtlohn-Wenningfeld, Arnsberg, Meschede-Schüren, Dahlemer Binz, Oerlinghausen und Essen/Mülheim,

am Militärflugplatz Geilenkirchen

sowie die 2. Fortschreibung des Ersten räumlichen Teilabschnittes des Landesentwicklungsplanes IV mit der Neuabgrenzung des Lärmschutzgebietes am Militärflugplatz Nörvenich werden hiermit gemäß § 13 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 11. 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Benehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags von Nordrhein-Westfalen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt.

Düsseldorf, den 6. Juli 1984

Der Minister  
für Landes- und Stadtentwicklung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
– Landesplanungsbehörde –

Christoph Zöpel

– MBL. NW. 1984 S. 1144.

**Hinweise****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 41 v. 17. 8. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20320	28. 6. 1984	Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers . . . . .	467
223	9. 7. 1984	Verordnung über die Förderung von Lehrveranstaltungen der Einrichtungen der Weiterbildung . . . . .	467
237	5. 7. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. ÄndVO-DVO-AFWoG) . . . . .	468
301	6. 7. 1984	Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit . . . . .	469

– MBl. NW. 1984 S. 1153.

**Nr. 42 v. 20. 8. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
	26. 7. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Wintersemester 1984/85 . . . . .	471
	27. 7. 1984	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1984/85	472

– MBl. NW. 1984 S. 1153.

**Nr. 43 v. 27. 8. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2023	13. 8. 1984	Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	475
2021	13. 8. 1984	Bekanntmachung der Neufassung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	497

– MBl. NW. 1984 S. 1153.

## Nr. 44 v. 30. 8. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
203013	13. 8. 1984	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen und für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst – VAPgD) . . . . .	508

– MBl. NW. 1984 S. 1154.

## Nr. 45 v. 3. 9. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
232		Berichtigung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) vom 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 419) . . . . .	532
62	14. 8. 1984	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen . . . . .	532
	9. 8. 1984	Bekanntmachung Nr. 18 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen . . . . .	533

– MBl. NW. 1984 S. 1154.

Einzelpreis dieser Nummer 10,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X